

Aufhebung des Vergabeverfahrens

Schwerin, 29.11.2019

Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern hebt mit sofortiger Wirkung das Vergabeverfahren **Erneuerung der Produktionstechnik für den Offenen Kanal Neubrandenburg (NB-Radiotreff 88,0)**, welches am 25.10.2019 öffentlich ausgeschrieben wurde, auf. Rechtsgrundlage hierfür ist § 48 Abs. 1 Nr. 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Begründung

Am 27.11.2019 – knapp zwei Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist – sind uns signifikante Mängel des Vergabeverfahrens aufgezeigt worden. Eine Behebung der Mängel wurde durch die Nachreichung einer Information an die Bieter am 27.11.2019 in Verbindung mit der Möglichkeit, die Angebotsfrist auf Antrag um 7 Tage zu verlängern, versucht. Der Medienausschuss Mecklenburg-Vorpommern, das Entscheidungsgremium der Medienanstalt M-V, entschied jedoch am selben Tag, das Vergabeverfahren aufzuheben und ein neues Vergabeverfahren einzuleiten.

Die Mängel sind im Einzelnen:

- Die Vergabe bezog sich auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A). Durch das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) vom 7. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018, wurde jedoch festgelegt, dass in Mecklenburg-Vorpommern ab 01.01.2019 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an Stelle der VOL/A gilt.
- Das VgG M-V beinhaltet des Weiteren Vorschriften, die in der Ausschreibung nicht beachtet wurden:
 - Hauptzuschlagskriterium war der Preis. Laut § 7 VgG M-V ist jedoch dem wirtschaftlichsten Angebot der Zuschlag zu erteilen. Hierfür sind auch Lebenszykluskosten wie etwa Unterhalts-, Wartungs- und Betriebskosten zu berücksichtigen.
 - Es fehlte die Maßgabe bzgl. des Mindest-Stundenentgeltes. Laut § 9 Abs. 4 VgG M-V dürfen Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, wenn diese sich durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 10,07 Euro (brutto) zu zahlen.
 - Es fehlte die Maßgabe, dass der Auftraggeber nach § 10 VgG M-V Kontrollen zur Einhaltung des Mindest-Stundenentgeltes durchführen sowie Sanktionen bei schuldhaftem Verstoß gegen das Mindest-Stundenentgelt verhängen kann.
 - Es fehlte die Festlegung, dass nach § 11 VgG M-V auf die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International

Labour Organization - ILO) festgelegten Mindeststandards bzgl. der Waren, die Gegenstand der zu vergebenden Leistung sind, hingewirkt werden muss.

Neues Verfahren

Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt weiterhin den Auftrag zu vergeben. Aus diesem Grund ist ein neues Vergabeverfahren mit in wenigen Punkten konkretisierter Leistungsbeschreibung für die erste Dezemberhälfte 2019 geplant. Die Nachweise der Vor-Ort-Besichtigungen werden auch für das neue Verfahren anerkannt.